

OGH 12. 11. 2009,
2 Ob 112/09 y
(OLG Innsbruck
2. 3. 2009,
4 R 5/09 f;
LG Innsbruck
28. 10. 2008,
59 Cg 150/07 w)

schäftigten als Organ der Straßenaufsicht mit der Regelung des Verkehrs betraut.

→ Zur Angemessenheit eines Mitverschuldens von 3:1 zu Lasten des Lenkers eines Kfz, der wegen Einhaltung einer absolut überhöhten Geschwindig-

keit und eines Reaktionsverzugs sein Kfz nicht mehr rechtzeitig zum Stillstand bringt und auf ein vor ihm angehaltenes Kfz auffährt, sowie eines mit Vermessungsarbeiten Beschäftigten, der den Verkehr anhält, ohne dazu berechtigt zu sein.

Sachverhalt:

Das Verfahren betrifft einen Auffahrunfall auf einer Autobahnauffahrt. Auf einer dortigen Baustelle galt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h. Das Betonpumpenfahrzeug des Kl war aufgrund eines Reaktionsverzugs seines Lenkers im Ausmaß von 1,5 sec und einer Geschwindigkeit von 66 km/h auf ein vor ihm zum Stillstand gekommenes Kfz aufgefahren. Die Erstbekl ist Halterin der mautpflichtigen Autobahn, der Zweitbekl war auf der Baustelle mit Bodenmarkierungs- und Vermessungsarbeiten beschäftigt. Um die Breite des Fahrstreifens zu mes-

sen, hatte er den Fließverkehr angehalten.

Das ErstG wies das Klagebegehren ab. Das BerG hielt eine Verschuldens- und Schadensteilung von 1:1 für angemessen. Der OGH änderte diese 1:3 zu Lasten des Kl ab.

Abs 1 StVO „insbesondere“ solche der Bundespolizei oder der Gemeindegewachkörper. Die Möglichkeit, Private – wie hier etwa den Zweitbekl – durch Beleihung mit behördlichen Aufgaben zu betrauen, sieht § 97 Abs 3 StVO vor (*Pürstl*, StVO¹² § 97 Anm 9; *Dittrich/Stolzlechner*, StVO § 97 Rz 1). Danach kann die Behörde bei Gefahr in Verzug, wie zB bei Bränden oder Unfällen, oder in besonderen Ausnahmefällen, wie zB bei Straßenbauten, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, außer den Organen der Straßenaufsicht auch andere geeignete Personen mit der Regelung des Verkehrs auf den in Betracht kommenden Straßenteilen vorübergehend betrauen.

Entgegen der Rechtsansicht des Zweitbekl ist diese Norm durchaus auf den vorliegenden Fall anwendbar, sieht sie doch diese Betrauung ausdrücklich auch bei – hier vorliegenden – Straßenbauten vor. Der Zweitbekl wäre daher nur im Fall einer Betrauung durch die Behörde gem § 97 Abs 3 StVO zur Regelung des Verkehrs (und damit zu Anhaltungen) oder zu Anordnungen gem § 97 Abs 4 StVO berechtigt gewesen. Da eine derartige Betrauung nicht feststeht und von den Bekl gar nicht behauptet wurde, war der Zweitbekl zur gegenständlichen Verkehrsanhaltung nicht berechtigt, zu welchem Ergebnis bereits das BerG gelangte.

OGH klärt die Befugnisse von Personen, die mit Vermessungsarbeiten auf einer Straße beschäftigt sind.

Aus den Entscheidungsgründen: [Keine bescheidmäßige Deckung für Verkehrsanhaltungen]

Zunächst kann aus den festgestellten Bescheiden der Tir LReg eine Befugnis des Zweitbekl zur Verkehrsanhaltung nicht abgeleitet werden, beinhalten sie doch nur die Bewilligung zur Verkehrsführung und Beschilderung, nicht aber die Erlaubnis, eine Richtungsfahrbahn zur Gänze zu sperren. Richtig hat das BerG erkannt, dass die Privilegierung von Vermessungsarbeiten in § 90 Abs 2 StVO nicht auch Verkehrsanhaltungen umfasst.

[Organe der Straßenaufsicht]

Eine einschlägige Regelung findet sich in § 37 StVO: Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker heranahnder Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten (§ 37 Abs 1 Satz 1 und 2 StVO). Verkehrsposten sind gem § 36 Abs 2 Satz 1 StVO Organe der Straßenaufsicht, die nach dieser Bestimmung unter den dort angeführten Voraussetzungen Armzeichen zu geben haben. Als Organe der Straßenaufsicht nennt § 97

[Verschuldensteilung]

Die vom BerG vorgenommene Verschuldensteilung im Verhältnis von 1:1 wird vom erk Senat aber nicht gebilligt. Das Verschulden des Lenkers des Klagsfahrzeugs besteht in einer um 10% absolut überhöhten Geschwindigkeit und einer Reaktionsverspätung von mindestens 1,5 sec, sodass er im Gegensatz zu den Lenkern der vier vorderen Fahrzeuge nicht mehr rechtzeitig anhalten konnte. Demgegenüber wiegt die rechtswidrige Verkehrsanhaltung des Zweitbekl geringer, durfte er doch angesichts der deutlichen Kennzeichnung der Baustelle und der verordneten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h mit entsprechend langsamfahrenden und aufmerksamen Lenkern rechnen. Auch war die Rechtslage in der gegebenen Situation für ihn nicht so leicht überblickbar (noch das ErstG hatte sie anders eingeschätzt).

Der Senat hält daher eine Verschuldensteilung von 1:3 zu Lasten des Kl für angemessen.

→ Verjährung von Rentenansprüchen wegen Pflegedienstleistungen nach Einbringung einer Feststellungsklage

§§ 1325, 1480, 1489, 1497 ABGB; § 228 ZPO
→ Soweit ein stattgebendes U auf Feststellung der Schadenersatzpflicht die Verpflichtung zum Ersatz künftig (dh nach dem FeststellungsU) fällig werden der Rentenbeträge in sich begreift, unterliegen diese neuerlich der dreijährigen Verjährung. Unter „künftigen“ Leistungen sind hiebei nicht nur solche gemeint, die erst nach Zustellung des Feststel-

lungsU fällig werden, sondern auch solche, die zwischen der Einbringung der Feststellungsklage und der Zustellung (RK) des FeststellungsU angefallen sind. Für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Wegfall der Unterbrechungswirkung neu zu laufen, sodass auch Ansprüche, die während des anhängigen Feststellungsprozesses noch gar nicht geltend

ZVR 2010/200

§§ 1325, 1480,
1489, 1497 ABGB;
§ 228 ZPO

OGH 25. 6. 2009,
2 Ob 33/09 f
(OLG Innsbruck
7. 1. 2009,
4 R 126/08 y;

gemacht worden sind, innerhalb von drei Jahren nach Zustellung (RK) des FeststellungsU eingeklagt werden können. Aus dieser Rsp folgt, dass innerhalb der nach Ende der Unterbrechungswirkung neu laufenden Verjährungsfrist auch die betragliche Ausdehnung einzelner, während des Feststellungsprozesses bereits geltend gemachter Rentenbeiträge noch möglich ist.

⇒ Eine analoge Anwendung der zur Unterbrechungswirkung einer mit einem Leistungsbegehren verbundenen Feststellungsklage bei Schmer-

zengeldansprüchen ergangenen Rsp, wonach die Ausdehnung nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist auch zulässig ist, wenn diese (bloß) auf die Ergebnisse eines für den Kl (unverhofft) günstigen SV-GA gestützt wird, auf die Kosten der Angehörigenpflege kommt nicht in Betracht, da dieser Betrag – anders als beim Schmerzensgeld – nicht durch Bemessung, sondern durch Berechnung eruiert wird und daher auch (idR) nicht erst nach Vorliegen eines SV-GA bezifferbar ist.

Sachverhalt

[1. Rechtsgang]

Der 1977 geborene Kl wurde bei einem Verkehrsunfall am 19. 8. 1999 so schwer verletzt, dass er seit seiner Entlassung aus dem Krankenhaus „rund um die Uhr“ gepflegt werden muss. Die beklP haften für 1/3 seines Schadens. Der Kl brachte gegen die beklP am 7. 8. 2002 die Schadenersatzklage ein, die neben dem Leistungsbegehren auch ein Feststellungsbegehren enthielt. Sein Leistungsbegehren umfasste auch die Kosten der Angehörigenpflege, deren Ersatz der Kl zunächst – damals noch ausgehend von einem 50%igen Mitverschulden – ab 1. 2. 2001 mit monatl € 1.734,25 begehrte. Mit am 29. 4. 2004 beim ErstG eingelangtem Schriftsatz schränkte er dieses Begehren unter Anrechnung eines Mitverschuldensanteils von 2/3 auf monatl € 135,17 ein, modifizierte aber gleichzeitig den Beginn des Leistungszeitraums mit 1. 1. 2001. In der TS v 9. 9. 2004 dehnte er die monatl Beträge auf € 1.135,17 aus. Dabei wurde jeweils das vom Kl bezogene Pflegegeld in Abzug gebracht. Bereits am 13. 5. 2004 wurde mit rk TeilanerkennnisU festgestellt, dass die beklP – die zweitbeklP beschränkt auf die VersSumme aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag – dem Kl für 1/3 aller künftigen Schäden aus dem Unfall v 19. 8. 1999 zu haften haben. Die Abschrift des dieses U beinhaltenden Verhandlungsprotokolls wurde den Parteienvertretern am 1. 6. 2004 zugestellt. Mit U des ErstG v 17. 2. 2005 wurden dem Kl (ua) die begehrten Kosten der Angehörigenpflege für den Zeitraum Jänner 2001 bis August 2004 mit (kapitalisiert) € 49.947,48 sA und ab 1. 9. 2004 als monatl Rente in Höhe von € 1.135,17 zuerkannt.

Das BerG bestätigte diesen Anspruch mit (weiterem) TeilU v 25. 5. 2005.

Der OGH hob mit B v 27. 4. 2006, 2 Ob 176/05 d (ZVR 2007/124), sowohl das TeilU des BerG als auch das erstinstanzliche U im Umfang der Kosten der Angehörigenpflege auf und verwies die Rechtssache insoweit zur neuerlichen Verhandlung und E an das ErstG zurück.

[2. Rechtsgang – Angehörigenpflege; Verjährungseinwand]

Im zweiten Rechtsgang sind nach Einschränkung des Klagebegehrens um den bis dahin ebenfalls noch anhängig verbliebenen „Pflegesachaufwand“ nur mehr die Kosten der Angehörigenpflege Prozessgegenstand. Mit Schriftsatz v 8. 3. 2007, der beim ErstG am 12. 3. 2007 einlangte und in der TS v 20. 3. 2007 vorgetragen wurde, dehnte der Kl sein Begehren auf monatl

€ 2.649,43 (2001); € 2.766,72 (2002); € 2.849,92 (2003); € 2.915,56 (2004); € 3.012,02 (2005) und € 3.207,58 (2006 und ab 1. 1. 2007) aus. Mit weiterem Schriftsatz v 21. 6. 2007 schränkte der Kl das Klagebegehren schließlich wieder auf folgende monatl Ersatzansprüche ein: € 1.975,92 (2001); € 2.076,48 (2002); € 2.144,42 (2003); € 2.206,65 (2004); € 2.296,78 (2005); € 2.399,43 (2006 und ab 1. 1. 2007). Diese Beträge wurden für den Zeitraum 2001 bis 2006 mit € 157.196,15 kapitalisiert. Ab 1. 1. 2007 begehrte der Kl nunmehr eine monatl Rente von € 2.399,43. Die im zweiten Rechtsgang vorgenommene Ausdehnung des Klagebegehrens wurde in dem „nach der Einschränkung verbliebenen Umfang“ pflegschaftsgerichtlich genehmigt. Die beklP wandten hins aller vor dem 8. 3. 2004 fällig gewordenen und den monatl Betrag von € 135,17 übersteigenden Ansprüche Verjährung ein.

[E des ErstG]

Das ErstG gab dem Klagebegehren im Umfang von € 153.365,23 sA und des Rentenbegehrens statt und wies das auf € 3.830,92 sA lautende Mehrbegehren (rk) ab. Zum Verjährungseinwand verwies es auf die E I Ob 134/00 p (ZVR 2002/13) und führte aus, bei Erhebung eines Feststellungsbegehrens für künftige Schäden sei die Ausdehnung eines Schmerzensgeldbegehrens nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist auch dann zulässig, wenn die Klageausdehnung nicht auf neue Schadenswirkungen gestützt werde, sondern ihren Grund lediglich in einem unverhofft günstigen SV-GA habe. Diese Rsp sei auf den vorliegenden Fall übertragbar, in welchem der Kl das Klagebegehren nur aufgrund der für ihn günstigen SV-GA ausgedehnt habe.

[E des BerG]

Das von den beklP angerufene BerG änderte die angefochtene E mit TeilU tw dahin ab, dass es zusätzlich zum Teilbetrag von € 3.830,92 weitere € 40.618,60 sA, insg somit € 44.449,52 sA, abwies. Im Übrigen, also hins des Zuspruchs weiterer € 112.746,63 sA und des Rentenbegehrens sowie hins der KostenE, hob es das erstinstanzliche U wegen primärer Verfahrensmängel zur neuerlichen Verhandlung und E auf. Das BerG erachtete den Verjährungseinwand der beklP teilw als berechtigt. Es treffe zwar zu, dass die Verjährung künftiger Ansprüche durch Feststellungsklagen unterbrochen werde. Ausgenommen seien hievon jedoch wiederkehrende Leistungen, für welche jeweils die dreijährige Ver-

OGH trifft bedeutsame Klarstellungen zu Verjährungs- und Klageausdehnungsfragen bei Feststellungsklagen und -urteilen, insb im Zusammenhang mit Renten aus dem Titel der Angehörigenpflege.

jährungsfrist des § 1480 ABGB gelte. Der Kl habe nach der Klageseinschränkung mit dem Schriftsatz v 29. 4. 2004 ab Jänner 2001 monatlich € 135,17 begehrt. Die Ausdehnung in der TS v 9. 9. 2004 habe nur für die nicht länger als drei Jahre davor fällig gewordenen Beträge Unterbrechungswirkung entfaltet, also erst ab Sept 2001. Die sodann mit Schriftsatz v 12. 3. 2007 erfolgte Ausdehnung könne erst für die ab März 2004 fällig gewordenen Beträge wirksam sein. Davon ausgehend seien folgende Beträge nicht verjährt: Jänner bis August 2001: € 1.081,36 (8 x € 135,17); September 2001 bis Februar 2004: € 34.055,10 (30 x € 1.135,17); März bis Dezember 2004: € 22.066,50 (10 x € 2.206,65); Jänner bis Dezember 2005: € 27.561,36 (12 x € 2.296,78); Jänner bis Dezember 2006: € 28.793,16 (12 x € 2.399,43). Dies ergebe einen Betrag von € 113.557,48, wovon die vom ErstG für die Zeiten der Krankenhausaufenthalte des Kl rk abgewiesenen Teilbeträge von insgesamt € 810,85 abzuziehen seien. Danach verblieben € 112.746,63.

Der OGH gab der ao Rev des Kl im Ausmaß von € 18.019,20 sA iS einer Aufhebung und neuerlichen Zurückverweisung an das ErstG statt, im Übrigen bestätigte er jedoch das angefochtene TeilU.

**Aus den Entscheidungsgründen:
[Zur Verjährung „zukünftiger“ Ansprüche
bei Feststellungsklage/-urteil]**

Vorauszuschicken ist, dass der erk Senat in der E 2 Ob 49/98 i mit Hinweis auf die Vorjudikatur klargestellt hat, dass der Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Pflegeperson auf die Erbringung wiederkehrender Leistungen gerichtet ist und daher der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1480 ABGB unterliegt.

Nach stRsp wird durch die Einbringung einer Feststellungsklage die Verjährung aller in diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen und daher zukünftigen Schadenersatzansprüche unterbrochen (RIS-Justiz RS0034771), weshalb auch eine Klagsausdehnung auf später fällig werdende Beträge nicht erforderlich ist. Die Unterbrechung der Verjährung endet erst mit der Zustellung (nach einigen – hier nicht näher zu erörternden – Lehrmeinungen mit dem Eintritt der RK) des dem Feststellungsbegehren stattgebenden U (vgl 3 Ob 33/00 z; 1 Ob 147/01 a; 9 Ob 219/02 z; je mwN). Dies gilt auch für alle im Zeitpunkt der Klage noch nicht fälligen und daher zukünftigen Rentenansprüche (RIS-Justiz RS0034371). Soweit ein stattgebendes FeststellungsU die Verpflichtung zum Ersatz künftig (dh nach dem FeststellungsU) fällig werdender Rentenbeträge in sich begreift, unterliegen diese dann neuerlich der dreijährigen Verjährung (§ 1480 ABGB; RIS-Justiz RS0034202).

**[Zwischen Einbringung der Feststellungsklage und
Zustellung des FeststellungsU fällig werdende
Ansprüche]**

Unter „künftigen“ Leistungen sind aber nicht nur solche gemeint, die erst nach Zustellung des FeststellungsU fällig werden, sondern auch solche, die zwischen der Einbringung der Feststellungsklage und der Zustellung (RK) des FeststellungsU angefallen sind (9 Ob 219/02 z; 10 Ob 88/07 z). Für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Leistungen beginnt die Verjäh-

rungsfrist mit dem Wegfall der Unterbrechungswirkung neu zu laufen, sodass auch Ansprüche, die während des anhängigen Feststellungsprozesses noch gar nicht geltend gemacht worden sind, innerhalb von drei Jahren nach Zustellung (RK) des FeststellungsU eingeklagt werden könnten (vgl EvBl 1964/321 ZVR 1965/42; SZ 39/19; SZ 43/222; 3 Ob 33/00 z; 9 Ob 219/02 z; RIS-Justiz RS0034371). Aus dieser Rsp folgt, dass innerhalb der nach Ende der Unterbrechungswirkung neu laufenden Verjährungsfrist auch die betragliche Ausdehnung einzelner, während des Feststellungsprozesses bereits geltend gemachter Rentenbeträge noch möglich ist.

Der Rechtssatz, auf den sich das BerG stützte (RIS-Justiz RS0034202), bezieht sich hingegen nur auf die wiederkehrenden Ansprüche, die erst nach dem Wegfall der Unterbrechungswirkung fällig geworden sind; für diese beginnt dann jeweils ab Fälligkeit der einzelnen Ansprüche der Lauf der Verjährungsfrist des § 1480 ABGB (SZ 43/222; 2 Ob 49/98 i; 2 Ob 145/01 i; 2 Ob 46/05 m uva).

Im vorliegenden Fall trat die Unterbrechungswirkung mit Einbringung der das Feststellungsbegehren enthaltenden Klage am 7. 8. 2002 für alle künftig fällig werdenden Beträge in jenem Umfang ein, in welchem dem Feststellungsbegehren später stattgegeben wurde. Die Unterbrechungswirkung endete mit Zustellung des TeilanerkenntnisU am 1. 6. 2004. Demnach war die Klageausdehnung v 12. 3. 2007, soweit sie pflegschaftsgerichtlich genehmigt wurde, für die seit dem 7. 8. 2002 fällig gewordenen Ansprüche noch zulässig. Insoweit muss der Verjährungseinwand entgegen der Ansicht des BerG jedenfalls ins Leere gehen.

**[Zur Verjährung der bei Einbringung der Klage
bereits fälligen Ansprüche; Auswirkungen eines
günstigen SV-GA nach Ablauf der ursprünglichen
Verjährungsfrist bei Schmerzensgeldbegehren]**

Wie bereits erörtert wurde, bezieht sich die Unterbrechungswirkung einer Feststellungsklage grundsätzlich nur auf zukünftige, nicht aber auf bereits bekannte und fällige Schadenersatzansprüche (2 Ob 105/05 p; RIS-Justiz RS0034771; RS0034286 [T 8]). Bei Verbindung einer rechtzeitigen Leistungsklage mit einer später erfolgreichen Feststellungsklage ist daher etwa die Ausdehnung eines Schmerzensgeldbegehrens nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist zulässig, wenn die Klageausdehnung auf neuen, inzwischen eingetretenen Schadenswirkungen beruht. Sie wird in stRsp des OGH aber auch dann noch als zulässig angesehen, wenn sie zwar nicht auf neue Schadenswirkungen, aber auf die Ergebnisse eines für den Kl (unverhofft) günstigen SV-GA gestützt wird (2 Ob 96/95; 2 Ob 513/95; 1 Ob 134/00 p; 2 Ob 58/07 d; 4 Ob 78/08 m uva; RIS-Justiz RS0031702 [T 3]).

**[Keine Übertragung dieser Rsp auf
Angehörigenpflege]**

Diese Rsp findet ihre Rechtfertigung darin, dass die endgültige Bezifferung eines Schmerzensgeldanspruchs typischerweise erst nach Vorliegen eines SV-GA möglich ist. Auf die nach dem tatsächlichen Pflegeaufwand und dem objektiven Wert der von dritter Seite erbrachten Leistungen konkret zu ermittelnden Kosten der An-

gehörigenpflege (zur Berechnungsmethode vgl die in dieser Rechtssache ergangene E 2 Ob 176/05 d) trifft dies grundsätzlich nicht zu. In Einzelfällen kann zwar auch hier zur Ermittlung der Höhe des monatlich zu vergebenden Ersatzbetrags das GA eines SV hilfreich sein. Anders als beim Schmerzensgeld wird dieser Betrag aber nicht durch Bemessung, sondern durch Berechnung eruiert. Gerade der Anlassfall zeigt, dass die mehrfache Änderung der begehrten Beträge keineswegs nur auf den gutachterlichen Äußerungen des SV, sondern vorrangig auf unterschiedlichen, im ersten Rechtsgang vom OGH, im zweiten Rechtsgang schon vom BerG – zu Recht – nicht gebilligten Berechnungsvarianten be-

ruht. Unter diesen Umständen kommt eine analoge Anwendung der zur Unterbrechungswirkung einer mit einem Leistungsbegehren verbundenen Feststellungsklage bei Schmerzensgeldansprüchen ergangenen Rsp auf die Kosten der Angehörigenpflege nicht in Betracht.

[Ergebnis]

Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass der Verjährungseinwand der beklP in geringerem als vom BerG angenommenen Umfang berechtigt ist [es folgt eine rechnerische Wiedergabe samt Aufschlüsselung der ermittelten nicht verjährten Teilbeträge].

Anmerkung:

1. Ein 22-jähriger wird bei einem Verkehrsunfall schwerst verletzt. Nach siebenjährigem Prozess hat er eine E erstritten, die ihm bescheinigt, dass noch nicht alle Bemessungsfragen abschließend geklärt sind. Zudem muss er zur Kenntnis nehmen, dass ein Teil seiner Ansprüche verjährt ist, weil sich sein Anwalt – wie auch der Prozessgegner und die Tatgerichte – im Gestrüpp des Verjährungsrechts verheddert haben. Wie kann es dazu kommen, dass eine auf besondere Einfachheit und Klarheit bedachte Rechtsmaterie wie das **Verjährungsrecht** im Einzelfall so unendliche Komplikationen hervorruft?

2. Viele Geschädigtenanwälte wähen sich verjährungsrechtlich in Sicherheit, wenn sie zusätzlich zum Leistungsbegehren ein **Feststellungsbegehren** erheben. Sie übersehen dabei, dass ein solches **nur begrenzte Wirkung** entfaltet. Verjährungsunterbrechungswirkung stiftet es nämlich grundsätzlich nur für **künftige Ansprüche**. Ein künftiger Anspruch ist dabei ein solcher, der nach Einbringung der Feststellungsklage fällig wird, sodass unter diesem Gesichtspunkt ratsam ist, eine solche frühzeitig einzubringen bzw darauf zu dringen, dass der Ersatzpflichtige zugestimmt, dass die Anmeldung des Anspruchs die gleiche Wirkung entfaltet. Wird ein stattgebendes (rk) FeststellungsU freilich dem Geschädigten zugestellt, endet seine verjährungsunterbrechende Wirkung in Bezug auf die danach fällig werdenden Ansprüche. Die Verjährung der bis dahin akkumulierten Rentenbeträge – samt Zinsen – verjährt als Kapitalbetrag in der Frist des § 1480 ABGB. Bezüglich der künftigen Ansprüche hat der Geschädigte nun Rechtsklarheit in Bezug auf den Grund des Anspruchs. Mutmaßungen, ob und in welchem Ausmaß er sich ein Mitverschulden entgegenhalten lassen muss (im konkreten Fall $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$), sind damit abschließend geklärt. Von ihm ist daher zu erwarten, dass er für diese innerhalb der normalen Verjährungsfrist eine Leistungsklage erhebt.

3. Gerade bei Ansprüchen in Bezug auf **Pflegedienstleistungen** sind damit die **Unwägbarkeiten** aber noch nicht aus dem Weg geräumt. Die Bandbreite der Höhe des Zuspruchs bei Erbringung von Pflegedienstleistungen durch Familienangehörige ist breit.¹⁾ Wie viel kann verlangt werden? Wie sind Bereitschaftszeiten zu entschädigen? Stehen Ersatzkraftkosten mit Einschluss von Sozialversicherungsbeiträgen oder ohne

solche zu? Kann bloß der Stundenlohn einer Ersatzkraft – mit welcher Qualifikation? – begehrt werden oder die Arbeitskraftkosten? Der Unterschied liegt in den mehr als 12 Monatsbezügen sowie der urlaubs- feiertags- und krankheitsbedingten Verhinderung der Ersatzkraft. Ein Rund-um-die-Uhr-Pflegebedürftiger bedarf der erforderlichen Dienstleistung nicht bloß von Montag bis Freitag von 8–16 Uhr, sondern auch davor und danach; und zudem selbst dann, wenn eine bezahlte Ersatzkraft auf Urlaub ist, Weihnachten und Ostern feiert oder selbst erkrankt. Schließlich ist wie beim Schmerzensgeld das Ausmaß abhängig von der vom SV bescheinigten Intensität der Erkrankung.

4. Die Unwägbarkeiten bei Ermittlung der Höhe des angemessenen Ersatzes sind für den Geschädigtenanwalt bei diesem Schadensposten mE ebenso beträchtlich wie beim **Schmerzensgeld**. Bei letzterem kommt die OGH-Rsp dem Geschädigten(-anwalt) einen Schritt entgegen. Bei einer Feststellungsklage kann der Geschädigtenanwalt – ohne Gefahr der erfolgreichen Verjährungseinrede durch den Bekl – das Klagebegehren auch für solche Schadensfolgen ausdehnen, die bei Einbringung der Feststellungsklage zwar schon bekannt waren, für die sich ein **höheres Begehren** aber aufgrund eines **SV-GA** ergibt. Da es sich bei der Festsetzung der Höhe des Ersatzes für Pflegedienstleistungen nicht um eine Frage der **Bemessung**, sondern der **Berechnung** handelt, lehnt der OGH die Übertragung der Schmerzensgeld-Rsp auf eine solche Konstellation ab. Zudem sei die Höhe insoweit nicht vorrangig von der Stellungnahme des SV abhängig gewesen.

5. **Formal** ist das **schlüssig**. **Inhaltlich** bestehen **Zweifel** an der Grenzziehung. Der Kl ist in einer vergleichbaren Zwickmühle. Klagt er zuviel ein, hat das negative Kostenfolgen für seinen Mandanten, wogegen § 43 Abs 2 ZPO nur eine unzureichende Abhilfe schafft. Dem Dilemma des Geschädigtenanwalts hätte man jedenfalls insoweit abhelfen können, als die Bezifferung des Anspruchs ähnlich wie beim Schmerzensgeld – jedenfalls auch – vom Vorliegen eines SV-GA abhängig ist, was eine analoge Behandlung – wie vom ErstG vorgenommen – rechtfertigen würde. Die Grenzziehung zwischen Bemessung und Berechnung ist überaus flie-

1) Dazu Ch. Huber, ÖJZ 2007, 625 ff; ders, ZVR 2010, 44 ff (48).

ßend. Da wie dort spielt die richterliche Schadensschätzung gem § 273 ZPO eine zentrale Rolle.

6. Einzuräumen ist, dass damit nicht alle regelungsbedürftigen Fälle erfasst wären. Das Dilemma könnte abgemildert werden, wenn in solchen Fällen der Gesetzgeber – wie im deutschen Recht – dem Geschädigten in **Fällen schwerer Bemessbarkeit** die Möglichkeit einräumen würde, ein **Mindestbegehren** zu stellen, bei dem das Gericht mehr zusprechen kann als ziffermäßig vom Kl gefordert.²⁾ Das Warten auf den Gesetzgeber ist freilich eine vage Hoffnung. Womöglich könnte der OGH aber auch de lege lata Abhilfe schaffen. Das Verjährungsrecht will nach der Zielsetzung dieser Rechtsmaterie einen säumigen Gläubiger durch den Entzug des staatlichen Rechtsdurchsetzungsapparats sanktionieren. War aber der Gläubiger in der konkreten Causa saumselig? Das wird man schwerlich behaupten können. Er hat rechtzeitig eine Klage eingebracht; und da er sie zunächst nicht beziffern konnte, hat er zusätzlich zur Leistungsklage eine Feststellungsklage erhoben. Da der Umfang – nach 7 Jahren Verfahrensdauer! – noch immer nicht geklärt ist, muss er sich die Verjährung eines Teils seiner Ansprüche entgegenhalten lassen. Da verbleibt ein restliches Unbehagen. Erwogen werden sollte, ob man die zu Recht großzügige Rsp zum Schmerzensgeld einerseits auf andere Ansprüche mit

vergleichbaren Problemen bei der Ermittlung des Umfangs, mag man das Berechnung oder Bemessung nennen, ausdehnt, und andererseits unabhängig vom Vorliegen eines SV-GA auf solche Fälle erstreckt, in denen **keine gesicherten Bewertungsansätze** vorhanden sind. Würde man die Ermittlung des Pflegebedarfs nicht über den Daumen peilen, sondern auch insoweit SV einsetzen, wie das sachlich geboten wäre, wäre der Schritt der Erstreckung zudem ein noch kleinerer.

7. Womöglich hat sich der Geschädigte durch ein **nicht ausreichendes Vorbringen** seines Anwalts sein eigenes „**Verjährungsgrab**“ geschaufelt. Es ist hoch wahrscheinlich, dass der Klageeinbringung eine Anmeldung beim gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer samt einer mehrmonatigen Prüfung des Anspruchs vorausgegangen ist, ehe nach Ablehnung des begehrten Betrags die Klage eingebracht wurde. Für diesen Zeitraum wäre die Fortlaufhemmung des § 27 Abs 2 KHVG zu beachten gewesen! Das greift zwar nur bei Verkehrsunfällen; aber in concreto hat es sich um einen solchen gehandelt.

Christian Huber, RWTH Aachen

2) Zu diesem Vorschlag Ch. Huber, ZVR 2006, 472 (482).

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 43 Abs 1 lit d StVO

ZVR 2010/201

Behindertenzone, Aufzählung der Einrichtungen demonstrativ

Die Bestimmung des § 43 Abs 1 lit d StVO ist im Lichte des Art 7 Abs 1 B-VG hinsichtlich der (iZm „Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden“ gebrauchten) Wendung „etwa“ sowie „u. dgl.“ verfassungskonform dahin auszulegen, dass sog „Behindertenzonen“ nicht nur in unmittelbarer Nähe der im Gesetz demonstrativ aufgezählten gesundheitsbezogenen Einrichtungen, sondern auch zum Zweck der – die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ohne Zweifel fördernden – Erleichterung der Erreichbarkeit von Behörden (wie Polizeikommissariaten) und öffentlichen kulturellen Institutionen wie Museen sowie von Veranstaltungszentren (einschließlich der an diese Institutionen allfällig angeschlossenen bzw im nahen Umkreis befindlichen Lokale) verordnet werden können und sollen.

Diesen Leitsatz äußerte der VfGH iZm einer Bescheidbeschwerde. Der Bf hatte wegen Übertretung der § 24 Abs 1 lit a, § 99 Abs 3 lit a StVO gem § 21 Abs 1 VStG eine Ermahnung erteilt erhalten, weil er im Oktober 2007 einen näher bezeichneten

Pkw als dessen Lenker in Wien 1 im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten von 7–24 Uhr, ausgenommen Behinderte“ abgestellt hatte.

VfGH 11. 6. 2010, B 450/09

§ 53 Abs 1 Z 17 a und 17 b StVO

ZVR 2010/202

Zweisprachige Ortstafeln, Erfordernis gleicher Schriftgrößen Die Verwendung unterschiedlicher Schriftgrößen für deutsche und slowenische Ortsnamen entspricht nicht dem Gebot der gleichartigen Ausgestaltung der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“.

Die Beh hatte eine an und für sich rechtmäßige Ortsgebietsverordnung erlassen, in der die Ortsbezeichnung Bleiburg/Pliberk festgelegt wurde. Die Verordnung wurde jedoch in der Weise kundgemacht, dass das Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw „Ortsende“ zwar sowohl den Namen des Ortes in deutscher als auch in slowenischer Sprache beinhaltete, der Name in slowenischer Sprache befand sich allerdings – rechtswidrigerweise – auf in den blau umrandeten Bereich der Ortstafel von Bleiburg hineinmontierten Zusatztafeln mit der slowenischen Bezeichnung „Pliberk“ in stark verkleinerter Form.

VfGH 24. 6. 2010, V 9/10